



## Merkblatt Nationales Visum Blaue Karte EU (§ 18g Abs. 1 und 2 AufenthG)

### Grundsätzliche Hinweise

- Grundlegende Informationen zur Visumbeantragung finden Sie unter [www.san-jose.diplo.de/visa](http://www.san-jose.diplo.de/visa)
- Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer anerkannten deutschen Übersetzung eingereicht werden. Ausgenommen ist die Datenseite des Passes.
- Zeugnisse, Diplome o.ä. müssen im Original mit Apostille eingereicht werden. Sie erhalten die Originale nach der Bearbeitung Ihres Antrags wieder zurück
- Das Visum bedarf ggf. der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit und der zuständigen Ausländerbehörde. Das Visum kann erst nach Eingang dieser Zustimmungen erteilt werden.
- **Die Regelbearbeitungszeit beträgt ca. 8 Wochen**, in Einzelfällen auch länger.
- Der Visumantrag muss persönlich und nach Terminvereinbarung gestellt werden. Sie müssen einen Termin über einen Computer in unserem [Terminsystem](#) vereinbaren.
- Flugbuchungen sind zur Visumsbeantragung nicht erforderlich – bitte buchen Sie erst nach Erhalt des Visums.
- Die Vertretung behält sich vor, weitere Unterlagen anzufordern.
- Unvollständige Unterlagen verzögern das Verfahren und können zur Ablehnung führen.
- **Bitte sehen Sie von Sachstandsfragen während der Regelbearbeitungszeit ab.** Sie stellen einen erheblichen Mehraufwand für die Visastelle dar und können daher nicht beantwortet werden.

### Allgemeine Informationen

Die Blaue Karte EU ermöglicht **hochqualifizierte Fachkräften und Akademikern** eine vereinfachte befristete Arbeitsgenehmigung zu beantragen.

Das Mindestjahresgehalt für eine hochqualifizierte Beschäftigung beträgt 2024

**€ 45.300,-** brutto.

Für sog. Mangelberufe für Qualifizierte und für Berufsanfänger (Hochschulabschluss vor weniger als 3 Jahre) beträgt das Mindestjahresgehalt **€ 41.041,80** brutto.

Weitere Informationen finden Sie auf [www.make-it-in-germany.com](http://www.make-it-in-germany.com)

Die nachfolgende Liste ermöglicht es Ihnen, durch Ankreuzen nachzuprüfen, ob Ihre Antragsunterlagen vollständig sind. Alle hier aufgeführten Dokumente sind in der erbetenen **Form und Reihenfolge** vorzulegen.



## Checkliste Visumantrag

Die nachfolgenden Unterlagen sind für jeden Antrag vollständig vorzulegen.

- Antragsformular, einschließlich Belehrungen nach § 54 AufenthG, vollständig ausgefüllt und unterschrieben
- Ein (1) aktuelles [biometrisches](#) Passbild
- Gültiger Reisepass, eigenhändig unterschrieben, mit noch mind. 2 komplett leeren Seiten
- Eine (1) einfache Kopie der Datenseite Ihres gültigen Reisepasses
- Lebenslauf, verfasst auf Deutsch oder Englisch
- Vom Arbeitgeber ausgefüllter und unterschriebener Vordruck: [„Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“](#)  
  
Für den Erhalt einer Blauen Karte EU gelten Gehaltsgrenzen. Diese werden jährlich durch das Bundesministerium des Inneren bekanntgegeben. Das erforderliche Mindestbruttogehalt beträgt für das Jahr 2024:  
**€ 41.041,80** für Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Ärzte und IT-Fachkräfte (sog. MINT-Berufe), Mangelberufe und Berufsanfänger und  
**€ 45.300,-** für alle anderen Berufe
- Qualifikationsnachweise: Hochschulabschluss (mit Beiblatt) im Original und mit einer (1) Kopie
- Nachweise über die **Anerkennung des Abschlusses**:  
**Ausdrucke aus der [anabin Datenbank](#)** zum Abschluss und zur Hochschule  
  
*oder (falls der Abschluss in der anabin-Datenbank nicht mit „entspricht“ oder „gleichwertig“ und/oder die Hochschule nicht mit „H+“ bewertet ist)*  
  
**Zeugnisbewertung** durch die [ZAB \(Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen\)](#) im Original mit einer (1) Kopie  
  
*oder (bei reglementierten Berufen, bei denen für die Berufsausübung eine Erlaubnis erforderlich ist, z.B. Ärzte, Ingenieure; vollständige Liste bei der [Bundesagentur für Arbeit](#) oder bei der [EU-Kommission](#))*  
  
**Berufsausübungserlaubnis** der zuständigen Anerkennungsstelle oder Zusicherung der Berufsausübungserlaubnis im Original und mit einer (1) Kopie (z.B. für medizinische Berufe: Entscheidung der Approbationsbehörde im Bundesgebiet, d.h. Zusicherung der Berufsausübungserlaubnis bzw. Erteilung der ärztlichen Approbation)  
  
Näheres zum Thema Anerkennung unter: [Anerkennung in Deutschland](#)



Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz

Wenn für Sie Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung als Arbeitnehmer besteht, ist zu beachten, dass diese erst mit Wohnsitznahme in Deutschland und Aufnahme der Beschäftigung gilt. Erfolgt die Einreise bereits zuvor, ist eine private Krankenversicherung abzuschließen bis das Arbeitsverhältnis beginnt und die Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung möglich ist. Reisekrankenversicherungen können den Versicherungsschutz in ihren Versicherungsbedingungen ausschließen, wenn ein langfristiger oder dauerhafter Aufenthalt geplant ist. Auch sog. „Incoming-Versicherungen“ können einen solchen Ausschluss enthalten.

**Antragsteller mit einer anderen Staatsangehörigkeit als die costa-ricanische**

Nachweis des gewöhnlichen Aufenthalts durch Kopie der *cédula de residencia*

**Gebühr**

Visumgebühr in Höhe von 75 €. Zahlbar in Colones oder mit Kreditkarte.

**Vollständigkeit**

Der Antrag ist vollständig:  Ja  Nein, es fehlen noch oben angekreuzte Angaben/Unterlagen

**Erklärung bei Unvollständigkeit:**

Ich wurde darüber informiert, dass mein Antrag unvollständig ist. Mir ist bewusst, dass das Einreichen eines unvollständigen Antrags zur Ablehnung führen kann. Trotzdem möchte ich meinen Antrag einreichen.

\_\_\_\_\_ Ort, Datum, Unterschrift

**Erklärung zum beschleunigten Fachkräfteverfahren:**

Mein künftiger Arbeitgeber betreibt bereits in Deutschland ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren zu meiner Einreise nach Deutschland

- bei \_\_\_\_\_ (Behörde eintragen).
- ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren wird aktuell nicht betrieben.
- ein Verfahren für meine Einreise als Fachkraft wurde bereits in \_\_\_\_\_ (Monat/Jahr) bei \_\_\_\_\_ (Behörde) betrieben, das wie folgt rechtskräftig abgeschlossen wurde: \_\_\_\_\_.

Sollte mein Arbeitgeber ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren in Deutschland noch beantragen, werde ich die Auslandsvertretung unaufgefordert informieren. Mir ist bekannt, dass in diesem Fall das Visumverfahren bis zur Entscheidung der Behörde in Deutschland ausgesetzt werden kann.